

1. Geltungsbereich

1.1. Nachstehende Bedingungen gelten ausschliesslich – auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird – für sämtliche Verkaufs-, Dienstleistungs- und Liefergeschäfte sowie Vertragsbeziehungen der Kassaline (Schweiz) AG. Abweichende Bedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbestimmungen oder AGB des Kunden, die Kassaline (Schweiz) AG nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für Kassaline (Schweiz) AG unverbindlich, auch wenn Kassaline (Schweiz) AG dem Kunden nicht ausdrücklich widerspricht. Erklärungen von Organen, Mitarbeitern oder Hilfspersonen von Kassaline (Schweiz) AG, die den vorliegenden Bedingungen widersprechen, sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von Kassaline (Schweiz) AG bestätigt worden sind.

1.2. Die Angebote von Kassaline (Schweiz) AG sind freibleibend und unverbindlich. Erst die Bestellung einer Ware durch den Kunden stellt ein bindendes Angebot zum Vertragsabschluss dar. Kassaline (Schweiz) AG ist frei, ein Angebot nach freiem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn ein Auftrag von Kassaline (Schweiz) AG schriftlich bestätigt oder wenn dessen Ausführung von Kassaline (Schweiz) AG begonnen wird.

2. Umfang der Lieferpflicht

Für die Lieferpflicht von Kassaline (Schweiz) AG ist die schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Leistungsangaben etc. sind nur annähernd massgebend. Die zweckmässige Verpackung und Versandart behält sich Kassaline (Schweiz) AG vor.

3. Lieferfristen

3.1. Die in Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Liefertermine gelten nur als Richtlinie und sind unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem die Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Kunden und Kassaline (Schweiz) AG schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben, die Aufklärung durch den Kunden über alle Umstände, welche die Lieferung beeinflussen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstige Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Lieferfrist verlängert, ohne dass dem Kunden hieraus ein Anspruch gegenüber Kassaline (Schweiz) AG erwächst.

3.2. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Sendung den Sitz von Kassaline (Schweiz) AG innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Falls sich die Auslieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (vgl. Ziff. 3.1.), verzögert, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist (E-Mail genügt). Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich an die vom Kunden genannte Lieferanschrift.

3.3. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so verlängert sich diese Frist angemessen bei Vorliegen unvorhergesehener Lieferhindernisse, wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder Transportschwierigkeiten im Betrieb von Kassaline (Schweiz) AG, ihren Vorlieferanten oder Hilfspersonen, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie- und Rohstoffmangel, auch wenn die Lieferhindernisse während eines Lieferverzugs eintreten. Lieferhindernisse berechtigen Kassaline (Schweiz) AG, die Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

3.4. Ein Schadenersatzanspruch gleich welcher Art inkl. Ansprüche zufolge entgangenem Gewinn des Kunden wegen verspäteter Lieferung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

4. Versand

4.1. Der Versand erfolgt nach besten Ermessen von Kassaline (Schweiz) AG, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Sämtliche Sendungen einschliesslich etwaiger Rücksendungen gehen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wird der Versand ohne Verschulden von Kassaline (Schweiz) AG verzögert, so lagert die Ware auf Kosten

und Gefahr des Kunden. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft seitens Kassaline (Schweiz) AG dem Versand gleich. Versand und Verpackungskosten werden gesondert berechnet.

4.2. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so sind die Kosten der Fracht und die dazugehörigen Nebenkosten vom Kunden zu verauslagen. Der Kunde ist berechtigt, diese Kosten am Rechnungsbetrag zu kürzen. Die Angabe von Frachtkosten ist unverbindlich. Den Preisen liegen die am Tag des Angebots geltenden Fracht- und Versandkosten zugrunde. Veränderungen dieser Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Kunden.

5. Gefahrenübergang

5.1. Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und der Versendung geht in allen Fällen auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand die Geschäfts- oder Lagerräume von Kassaline (Schweiz) AG verlässt; dies gilt auch bei Lieferung frei Haus.

5.2. Verzögert sich die Absendung der Ware aus einem Grund, den Kassaline (Schweiz) AG nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6. Abnahmeverweigerung

Verweigert der Kunde die Abnahme der Ware, so kann ihm Kassaline (Schweiz) AG eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Hat der Kunde die Ware innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen, so ist die Kassaline (Schweiz) AG berechtigt, unter Schadloshaltung durch den Kunden vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Es werden die am Tag der Lieferung gültigen Nettopreise in Rechnung gestellt. Kassaline (Schweiz) AG ist berechtigt, die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen (z.B. Reise- und Aufenthaltskosten von Person, Porti, Kosten für Datenträger und Datenübermittlung) separat in Rechnung zu stellen. Der Rechnungsbetrag ist, sofern nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart ist, ohne Rücksicht auf Mängelrügen, sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

7.2. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, sind die Zahlungen innerhalb von 10 Tagen seit Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten. Ohne Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung nach Ablauf dieser Zahlungsfrist als vorbehaltlos angenommen. Skonto wird nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt. Ein vereinbarter Skontoabzug wird vom Nettorechnungs- Betrag nach Abzug von Rabatt, Frachtkosten und sonstigen Kosten berechnet.

7.3. Schecks werden nicht angenommen. Gebühren, Wechselsteuern, Diskont- und Inkassospesen, Wechselzinsen und ähnliche Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

8. Zahlungsverzug des Kunden

8.1. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde den Verzugsschaden zu ersetzen und Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. seit dem Fälligkeitstage zu entrichten, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist.

8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Kassaline (Schweiz) AG vorbehaltlich der weiteren Ansprüche, ohne Frist- oder Nachfristsetzung zum sofortigen und jederzeitigen Rücktritt vom Verträge berechtigt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder wird eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse bekannt, so ist Kassaline (Schweiz) AG berechtigt, sofortige Zahlung aller offenen und nicht fälligen Rechnungen zu fordern.

8.3. Im Falle der Zahlungseinstellung, der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Konkurses oder des Nachlassverfahrens durch den Kunden ist Kassaline (Schweiz) AG berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für alle offenen und nicht fälligen Rechnungen zu verlangen.

9. Gewährleistung

9.1. Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängel der Ware bestehen nur, wenn der Kunde diese Mängel spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Ablieferung der Ware, in jedem Falle aber vor deren Verarbeitung oder Einbau, schriftlich angezeigt. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Lieferung als vertragsmässig ausgeführt.

9.2. Für Mängel der Lieferung haftet Kassaline (Schweiz) AG unter Ausschluss weiterer Ansprüche ausschliesslich wie folgt: Alle diejenigen Teile sind nach Wahl von Kassaline (Schweiz) AG unentgeltlich auszubessern, neu zu liefern oder zu erbringen, die innerhalb von 6 (sechs) Monaten – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – vom Tage des Gefahrenübergangs gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergangs liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss Kassaline (Schweiz) AG unverzüglich unter genauerer Beschreibung des Mangels gemeldet werden.

9.3. Der Kunde hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückgehalten werden (Minderung), die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Ein Anspruch auf Wandlung besteht nicht, es sei denn, dass Kassaline (Schweiz) AG nicht in der Lage ist, selbst den eingetretenen Schaden zu beheben.

9.4. Zur Vornahme aller Kassaline (Schweiz) AG notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzgeräten oder Ersatzteilen hat der Kunde die angemessene Zeit und die Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist Kassaline (Schweiz) AG von der Mängelbehebung befreit.

9.5. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Verschleissteile, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten und chemischer, elektronischer, elektrischer oder atmosphärischer Einflüsse entstehen.

9.6. Nimmt der Kunde ohne ausdrückliche Genehmigung von Kassaline (Schweiz) AG unsachgemäss Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten vor oder nutzt die Mängelsache, so erlischt jede Mängelhaftung.

9.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserung 3 (drei) Monate, für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 (sechs) Monate.

9.8. Sofern eine zusätzliche Programmierung durch Kassaline (Schweiz) AG aufgrund von Angaben eines Kunden erfolgt, wird die Richtigkeit der Angaben nicht überprüft, sondern Kassaline (Schweiz) AG darf die Angaben als richtig erachten.

10. Markenerzeugnisse

Bei Bezug von Markenerzeugnissen gelten ausser diesen allgemeinen Lieferungsbedingungen die «Zusätzlichen Bedingungen für den Verkauf von Markenerzeugnissen» der betreffenden Hersteller. Diese zusätzlichen Bedingungen sind Bestandteil dieser allgemeinen Lieferungsbedingungen und haben in Zweifelsfällen Vorrang.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen gegen den Kunden aus jeglicher Geschäftsverbindung Eigentum von Kassaline (Schweiz) AG. Gerät der Kunde mit der Zahlung länger als 10 Kalendertage in Verzug,

hat Kassaline (Schweiz) AG das Recht, unter Schadloshaltung durch den Kunden vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern bzw. die Bereitstellung von Waren sofort einzustellen.

11.2. Wird die Ware durch den Kunden verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für Kassaline (Schweiz) AG, die damit als Eigentümerin im Sinne von Art. 726 ZGB (SR 210) gilt und das Eigentum an dem Zwischen- und Enderzeugnis erwirbt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Waren erwirbt Kassaline (Schweiz) AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware zum Wert der fremden Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die Fälle einer Verbindung oder Vermischung der gelieferten Sache mit anderen beweglichen Sachen (Art. 727 ZGB) tritt der Kunde im Voraus seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an Kassaline (Schweiz) AG ab. Für alle Fälle, in denen Kassaline (Schweiz) AG durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Waren Eigentumsrechte verliert, tritt der Kunde Kassaline (Schweiz) AG schon jetzt den ihm hieraus entstehenden Vergütungsanspruch gegen den Dritten ab.

11.3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware oder das verarbeitete Erzeugnis im ordnungsmässigen Geschäftsgang zu veräussern. Er tritt schon heute sämtliche Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräusserung an Kassaline (Schweiz) AG zu deren Sicherung ab. Der Kunde ist zum Einzug der Forderung ermächtigt und verpflichtet, solange Kassaline (Schweiz) AG diese Ermächtigung nicht widerruft.

12. Haftung

12.1. Schadensersatzansprüche gegen Kassaline (Schweiz) AG aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und / oder ausservertraglichem Handeln sind ausgeschlossen und zwar unabhängig davon, ob diese Ansprüche auf ein Verschulden von Kassaline (Schweiz) AG oder ihrer Organe, Mitarbeiter oder Hilfspersonen zurückgehen. Kassaline (Schweiz) AG haftet einzig bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ferner haftet Kassaline (Schweiz) AG in keinem Fall für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden.

12.2. Die Haftung von Kassaline (Schweiz) AG ist unabhängig vom Rechtsgrund auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt.

13. Rücktrittsrecht

Beruhet die Unmöglichkeit der Leistungserfüllung auf einem Grund, den Kassaline (Schweiz) AG zu vertreten hat, so ist der Kunde ausschliesslich berechtigt, unter Rückforderung seiner bereits erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziffer 3.3. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf Kassaline (Schweiz) AG erheblich einwirken, steht Kassaline (Schweiz) AG das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will Kassaline (Schweiz) AG von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so teilt dies Kassaline (Schweiz) AG nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mit und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Know-how-Transfer: Kassaline (Schweiz) AG hat das Recht, Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informations-Verarbeitung, welche sie bei der Ausführung von Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden gewonnen hat, bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

14.2. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts. Die Verrechnung durch den Kunden mit Gegenforderungen ist nur insoweit zugelassen, als diese Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von Kassaline (Schweiz) AG vorbehaltlos anerkannt sind.

14.3. Es gilt jeweils die Fassung dieser Bedingungen, die im Zeitpunkt des Angebots des Kunden auf der Webseite von Kassaline (Schweiz) AG publiziert sind und dort heruntergeladen werden können.

14.4. Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

14.5. Diese Bedingungen und sämtliche Vertragsbeziehungen mit Kassaline (Schweiz) AG unterstehen Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).

14.6. Erfüllungsort für alle sich ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von Kassaline (Schweiz) AG, unter Vorbehalt des Rechts von Kassaline (Schweiz) AG, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

14.7. Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

Stand: 17. August 2016